



Version: 1.01

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 31.08.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bad Boys Leather Cleaner Strong

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Oberflächen-Waschmittel.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

RR CUSTOMS Sp. z o.o.

ul. Ściegiennego 276, 25-116 Kielce

tel.: +48 508 144 377

e-mail: office@rrcustoms.com

1.4. Notrufnummer

Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik rechts der Isar der Technischen Universität München

Telefon: 089/1 92 40 (Notruf)

Telefax: 089/41 40-24 67

E-Mail: tox@mri.tum.de

Internetauftritt: <http://www.toxinfo.med.tum.de/node/380>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 [CLP]

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: keine

Gefahrenpiktogramme: keine

Gefahrenbezeichnung(en)

keine

Sicherheitshinweise

Prävention

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280 Schutzhandschuhe tragen.



Version: 1.01

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 31.08.2022

Reaktion

keine

Lagerung

keine

Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzende Informationen

Inhaltsstoffangabe gemäß Detergenzienverordnung 648/2004/EG

< 5 % nichtionische Tenside

< 5 % anionische Tenside

< 5 % amphotere Tenside

< 5 % EDTA und dessen Salze

Konservierungsmittel (BENZISOTHIAZOLINONE)

Duftstoffe

Enthält: Alpha-Isomethyl Ionone. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe - Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	ID	Klassifizierung 1272/2008		Gew.%
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Index: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6 Reg.nr.: 01-2119475104-44-XXXX	Eye Irrit. 2	H319	0,4-0,8
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Natriumsalz*	Index: -- CAS: 85586-07-8 EG: 287-809-4 Reg.nr.: 01-2119489463-28-XXXX	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 3	H315 H318 H412	0,1-0,25
Cocoamidopropylbetain	Index: -- CAS: 61789-40-0 EG: 263-058-8 Reg.nr.:	Eye Irrit. 2	H319	0,1-0,25

* Konzentrationsgrenzwert: Eye Dam. 1; : $C \geq 20\%$, Eye Irrit. 2; : $10\% \leq C < 20\%$

Vollständiger Text der H sind in Punkt 16 enthalten



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Bei Hautkontakt reichlich mit Wasser spülen. Bei langfristiger Aussetzung medizinische Hilfe leisten.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt reichlich mit Wasser über mindestens 15 Minuten spülen. Sofort medizinische Hilfe leisten.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Erbrechen nicht hervorrufen. Wasser zum Trinken verabreichen, Bewusstlosigkeitsverlust des Verletzten verhindern. Ärztliche Hilfe sichern.

Nach Einatmen

Bei Inhalationsaussetzung den Verletzten an die frische Luft bringen. Bei Nichteintritt der sofortigen Verbesserung ist medizinische Hilfe zu leisten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Anzeichen der Augenreizung umfassen das Gefühl des Brennens, Rötung, Schwellen und/ oder Verlust der Sehschärfe. Anzeichen einer Entfettenden Hautinflammation können das Gefühl des Brennens und/ oder ein trockenes/ zerbröckeltes Hautbild umfassen. Anzeichen der Reizung der Atemwege können vorübergehende Gefühle des Brennens in der Nase und in der Kehle, Husten und/ oder Atembeschwerden umfassen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Um fachlichen Rat zu holen sollen Ärzte mit dem Giftinformationszentrum in Kontakt treten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Korrekte Löschmittel:

Zum Löschen der Flamme sind Schaum, trockene chemische Stoffe oder Kohlendioxid (CO₂) einzusetzen.

Falsche Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkte der unvollständigen Verbrennung können Kohlenoxide beinhalten

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Benachbarte Behälter sind durch Wassersprühen zu schützen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzhandschuhe (z. B. Nitril). Direkten Kontakt mit der sich freisetzenden Substanz vermeiden.

Dämpfe nicht einatmen. Ausreichende Ventilation sichern.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist Verunreinigung des Erdreichs und des Wassers zu vermeiden. Die Verbreitung und das Gelangen in Abwasserleitungen, Gräben oder Flüsse ist mit Sand, Erde oder mit anderen entsprechenden Barrieren zu verhindern.



Version: 1.01

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 31.08.2022

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei kleinen Leckstellen ist die Flüssigkeit mit Sand, Erde oder mit einem anderen Sperrmaterial aufzusammeln oder einzugrenzen. Mit Schaufel sammeln und in einem entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln, damit das Gesammelte entsorgt werden kann. Behälter mit Leckstellen sind in einen entsprechend gekennzeichneten Trommel zu sammeln. Der verunreinigte Ort ist reichlich mit Wasser zu spülen. Bei großen Leckstellen in einen gekennzeichneten Behälter zu transportieren, damit das Produkt wieder gewonnen oder entsorgt werden kann. Das Übriggebliebene wie eine kleine Verseuchung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8, um Informationen über persönliche Schutzausrüstung zu erhalten

Abschnitt 13, um Informationen über die Abfallentsorgung zu erhalten

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Augenkontakt vermeiden. Langfristiger oder wiederholter Kontakt mit der Haut ist zu vermeiden.

Nicht rauchen. Nicht in Abwasserleitungen freisetzen. Einatmen und Kontakt mit dem Material vermeiden.

Nur an Stellen verwenden, die eine gute Ventilation besitzen.

Nach Kontakt mit dem Material sind die Hände zu waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter müssen dicht und Räume gut ventiliert sein.

Behälter sind dicht geschlossen aufzubewahren.

Ventilation in geschlossenen Räumen sichern. Vor Zugang unbefugter Personen sichern. Von Sonnenstrahlung entfernt in einem kühlen, trockenen und gut ventilierten Raum, von nicht kompatiblen Materialien entfernt (s. Kapitel 10), Getränken und Lebensmitteln aufbewahren.

Lagerklasse (LGK): Nicht anwendbar

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungs- faktor	Bemerkungen
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	10	67	1,5(I)	EU, DFG, Y, 11



SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 31.08.2022

Version: 1.01

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

DNEL-Werte

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Arbeiter:

DNEL (Inhalativ, akute / kurzfristige Exposition - Lokale Effekte: 101,2 mg / m³)

DNEL (Dermal, Langzeit-Exposition - systemische Effekte: 83 mg / kg)

DNEL (Inhalativ, Langzeit-Exposition - systemische Effekte: 67,5 mg / m³)

DNEL (Inhalativ, Langzeit-Exposition - Lokale Effekte: 67,5 mg / m³)

DNEL (Verbraucher Inhalation, akute / Kurzzeit-Exposition - Lokale Effekte: 60,7 mg / m³)

DNEL (Dermal, Langzeit-Exposition - systemische Effekte: 50 mg / kg)

DNEL (Inhalativ, Langzeit-Exposition - systemische Effekte: 40,5 mg / m³)

DNEL (Verschlucken, Langzeit-Exposition - systemische Effekte: 5 mg / kg)

DNEL (Inhalativ, Langzeit-Exposition - Lokale Effekte: 40,5 mg / m³)

PNEC-Werte

PNEC Süßwasser: 1,1 mg/l

PNEC Meerwasser: 0,11 mg/l

PNEC Süßwassersediment: 4,4 mg / kg (Trockenmasse)

PNEC Meerwassersediment: 0,44 mg / kg (Trockenmasse)

PNEC Boden: 0,32 mg/kg Trockenmasse

PNEC Sporadische Freisetzung: 11 mg/l

PNEC Abwasserbehandlungsanlage: 200 mg/l

PNEC Lebensmittel: 56 mg/kg

Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Natriumsalz

DNEL

Population, oral, 24 mg / kg / Tag

Population, dermal, 2440 mg / kg / Tag

Arbeiter, dermal, 4060 mg / kg / Tag

Verbraucher, Inhalation, 85 mg / m³

Arbeiter, Einatmen, 285 mg / m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Es ist Schutzkleidung entsprechend dem Arbeitsort, der Konzentration und der Menge des Gemisches zu wählen. Die Widerstandsfähigkeit der Schutzkleidung gegen chemische Stoffe soll durch den Hersteller angegeben werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Handschutz:

Handschuhe die gegen Wirkungen von Chemikalien gem. EN 374 z. B. aus fluoriertem Gummi oder Butylkautschuk, widerstandsfähig sind. Nicht kompatible Handschuhmaterialien: Naturkautschuk/ Naturlatex, PCP, Nitrilkautschuk/ Nitrillatex, Polyvinylchlorid

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Augenschutz

Schutzbrille, wie eine besondere Schutzbrille.



SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878
Druckdatum: 31.08.2022

Version: 1.01

Körperschutz

Schutzkleidung

Schutz der Atemwege:

Bei Überschreitung der Arbeitsstellen-Grenzwerte ist ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät oder eine Maske mit Typ-A-Filter oder mit einem entsprechenden zusammen gesetzten Filter gem. Norm EN 141 (bei Aerosol, Nebel, Rauch, z. B. A-P2 oder ABEK-P2) zu verwenden

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Verseuchte Kleidung sofort wechseln. Hände und Gesicht nach Arbeit mit diesem Gemisch waschen. Dämpfe nicht einatmen. Nie an der Arbeitsstelle essen.

Der Arbeitgeber muss pflichtig sichern, dass die eingesetzten PSA sowie Kleider und Schuhe entsprechende Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen, und ihre entsprechende Reinigung, Wartung, Reparatur oder Desinfektion sichern.

Kontrolle der Umweltaussetzung:

Große Mengen des nicht verdünnten Produkts nicht in Abwasserleitungen, in Wasserkörper und in das Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit

Farbe: Nicht bestimmt

Geruch: Charakteristisch

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt

pH-Wert: ca. 8,5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt

Flammpunkt: Nicht verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht verfügbar

obere/untere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar

Dampfdruck: Nicht bestimmt

Dampfdichte: Nicht bestimmt

Relative Dichte: Ca. 1kg/dm³

Löslichkeit(en): mischt sich mit Wasser in jedem Verhältnis

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: Keine Daten vorhanden

Viskosität: Keine Daten vorhanden

explosive Eigenschaften: Nicht verfügbar

oxidierende Eigenschaften: Keine Daten vorhanden

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden



SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 31.08.2022

Version: 1.01

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Mischung geeigneten Lagerbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Mischung bei sachgemäßer Lagerung ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Information verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Die Mischung ist nicht zu erhitzen; Aussetzung auf die Wirkung von Sonnenstrahlung verboten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sie sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Akute Toxizität

LD50 (Oral) : > 2000 - 5000 mg/kg

Abschätzung der akuten Toxizität (Einatmen):> 20 mg / l; 4 h; Berechnungsmethode; Paar

LD50 (Dermal, Ratte): > 2000 - 5000 mg/kg

Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Natriumsalz

akute Toxizität

LD50, Oral, Ratte: 1800mg/kg (OECD 401)

LD50, Dermal, Kaninchen >2000mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 31.08.2022

Version: 1.01

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

LC50 (96 h; Lepomis macrochirus): > 100 mg/l

NOEC (30 Tag.; Fisch) : 369 mg/l; QSAR

EC50 (48 h; Daphnia magna): > 100 mg/l

NOEC (14 Tag.; Daphnia magna): 112 mg/l; QSAR

EC50 (72 h; Desmodesmus subspicatus): > 100 mg/l ; OECD 201

EC10 (30 min) Belebtschlamm, industriell: > 1995 mg/l

Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Natriumsalz

EC50: >20mg/l (Algen); 4,7 mg/l (daphnia)

LC50: 3,6 mg/l (Fisch); 0,5 mg/l (daphnia)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leichte biologische Abbaubarkeit.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bestandteile des Gemisches zeigen keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Information verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.



Version: 1.01

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 31.08.2022

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht anwendbar
Gefahrzettel	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Bestimmungen der Europäischen Union:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 erhält der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 die Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020.
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 199/45/WE und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (in geänderter Fassung).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)
- Wassergefährdende Stoffe (AwSV)
- Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen H-Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 31.08.2022

Version: 1.01

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Weitere Informationen

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung.

Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.